

## 5. Sitzung der Gemeindevertretung.

# Niederschrift

über die am Donnerstag, dem 12. November 2015, um 20.00 Uhr im Konsumsaal abgehaltene 5. öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung von Göfis.

Der Bürgermeister Helmut Lampert eröffnet um 20.00 Uhr die Sitzung und begrüßt die Erschienenen.

### Anwesend:

1. Bürgermeister Lampert Helmut als Vorsitzender
2. DI Terzer Siegbert
3. GR Lampert Thomas
4. Lampert Elisabeth
5. DI Entner Sonja
6. Volentar Sandra
7. Zimmermann Karl, MSc.
8. GR Schmid Klaus
9. Vzbgm. Terzer Caroline, MSc
10. Baldessari Margareta
11. DI Schneider Christina
12. Lampert Walter
13. Gensberger Tobias
14. Huber Rudolf
15. Linder Sonja
16. Jenni Kathrin
17. GR Wieser Anja
18. Gabriel Matthias
19. Wieser Gerhard

Entschuldigt abwesend: Bauer Johannes  
GR Gabriel Werner  
Ammann Markus  
Prantner Michael  
Kofler Wolfgang

Anwesende Ersatzleute: Kompein Thomas  
Mag. Markowski Gert  
Huber Markus  
Lampert Herbert  
Gort Helmut

Der Vorsitzende teilt mit, dass alle Gemeindevertretungsmitglieder ordnungsgemäß zur Teilnahme an dieser Sitzung geladen wurden und stellt fest, dass aufgrund der Anwesenheit der vorstehend angeführten Gemeindevertretungsmitglieder und der Ersatzleute die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Schriftführer: Malin Rudolf

## Angeschlossen:

- Beilage Nr. 1: 1 Tagesordnung  
Beilage Nr. 2: zu TOP 4: Bonuskriterien  
Beilage Nr. 3: zu TOP 5: Lageplan

## **A. ÜBERSICHT**

Nach den Berichten behandelt die Gemeindevertretung von Göfis nachfolgende Tagesordnung:

1. Festlegung der Gebühren und Hebesätze für das Jahr 2016
2. Genehmigung von Grundeinlösungsverträgen für das Kanal- und Straßenbauprojekt „Büttels“.
3. Beschlussfassung Räumliches Entwicklungskonzept Walgau sowie Teil-REK Räumliches Entwicklungskonzept Göfis.
4. Änderung der Leitlinien über die bauliche Entwicklung in Göfis.
5. Änderung des Bebauungsplanes Kirchbühel.
6. Festlegung der Landwirtschaftsförderung.
7. Neuerliche Vorlage des Ansuchens der Alge innotex AG um eine Ausnahmegenehmigungen nach § 35 Raumplanungsgesetz von der Verordnung über das Maß der baulichen Nutzung für die Errichtung eines Wohnbauprojektes im Pfründeweg.
8. Genehmigung der Niederschrift über die 4. Gemeindevertretungssitzung vom 24. September 2015.
9. Allfälliges

## **B. ANGELOBUNG**

Gemäß § 37 Gemeindegesetz legt Markus Huber vor Bgm. Helmut Lampert das Gelöbnis ab und gelobt:

„Die Verfassung sowie alle übrigen Gesetze gewissenhaft zu beachten, die Aufgabe unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, das Amtsgeheimnis zu wahren und das Wohl der Gemeinde Göfis nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern.“

## **B. BERICHTE des Bürgermeisters**

### **a) Sportmittelschule Satteins**

Bei der Mittelschule Satteins steht eine umfassende Sanierung (Klassen-trakt, Sporthalle, Lehrertrakt, Inneneinrichtung und Umbau des Schwimmbades) an. Gesamthaft wird mit Kosten in Höhe von rund 13 Mio. Euro gerechnet. Es werden weitere Gespräche über den Sanierungsplan, die Finanzierung etc. erfolgen.

### **b) WFI**

Die Kosten für die Sanierung des Walgaubades betragen rund 6,6 Mio. Aufgrund der sehr guten wetterbedingten Besucherzahlen ist heuer mit einer günstigen Betriebskostenabrechnung zu rechnen. Bezüglich der fehlenden Begründung der hohen Betriebskosten für das Freibad Felsenau hat Bgm. Helmut Lampert bereits einen Austritt aus der WFI angedroht.

### **c) Fachperson für regionale Integrationsarbeit**

Die Regio Im Walgau und die Stadt Bludenz sehen es als ihren humanitären Auftrag, AsylwerberInnen in der Zeit der Grundversorgung sowie anerkannte Flüchtlinge und Menschen mit Bleiberecht bei der sozialen und gesellschaftlichen Integration zu unterstützen.

Für diese anspruchsvolle Aufgabe wird eine Fachperson für regionale Integrationsarbeit in Vollzeit gesucht.

### **d) 40 Jahre Seniorentreff**

Zum 40-jährigen Jubiläum des Seniorentreffs wurden die Gäste zu einem Fest eingeladen und den vielen ehrenamtlichen Helferinnen gedankt.

### **e) ÖPNV**

Der neue Landbus-Fahrplan, der Mitte Dezember 2015 in Kraft tritt, beinhaltet zahlreiche Angebotsverbesserung, die Kosten steigen dadurch aber nur minimal.

### **f) Steckbrief zur Bevölkerungsentwicklung**

In der Region Vorderland wurde für alle Gemeinden ein demographischer Steckbrief erstellt, der die vergangenen Entwicklungen in Göfis ersichtlich macht, um dadurch die gegenwärtige Struktur der Bevölkerung und daraus entstehende Chancen und Problemfelder zu erkennen. Der Steckbrief zur Bevölkerungsentwicklung der Gemeinde Göfis kann auf der Homepage [www.goefis.at](http://www.goefis.at) eingesehen werden.

### **g) Sanierung der Tennisanlage**

Die Gesamtkosten für die Tennisplatzsanierung belaufen sich für die Gemeinde auf € 162.000 und blieben rund zwei Prozent unter der Vergabesumme.

#### **h) Berichte aus dem Gemeindevorstand:**

- Die Projektierung einer Photovoltaikanlage beim Trinkwasserbrunnen Schildried wurde vergeben.
- Ebenso erfolgte die Vergabe des Winterdienstes 2015/16 an die Göffner Firma Werner Gabriel.
- Der Druckauftrag für den Bildband „*Fotografische Streifzüge durch Göffis*“ erfolgte an die Druckerei Thurnher GmbH.
- Mit der Planung eines provisorischen Zubaus bei der Volksschule Agasella wurde Architektin DI Sonja Entner betraut.

### **C. BERICHTE aus den Ausschüssen**

#### **a) Umwelt- und Mobilitätsausschuss**

Der Ausschuss befasst sich mit den Busfahrplänen sowie mit der Verkehrssicherheit der Landbushaltestellen. Weiters wurde die Errichtung einer Photovoltaikanlage beim Pumpwerk Schildried in Form einer Bürgerbeteiligungsanlage angeregt.

#### **b) Sozialausschuss**

Für das kommende Jahr ist eine neue Vortragsreihe „Hilfestellung bei herausfordernden Themen“ geplant. In der weiteren Ausführung des Spiel- und Freiraumkonzeptes soll für die Errichtung des Waldspielplatzes ein Bürgerbeteiligungsprozess eingeleitet werden.

Die Arbeitsgruppe Integration plant einen Infoabend sowie die Einbindung von Ehrenamt.

#### **c) Land- und Forstwirtschaftsausschuss**

Im Rahmen der Holzloszuweisung des Gemeindegutes wurden 88 Holzlose angemeldet und vergeben. Weiteres wurde die Sanierung des Lidaweges besprochen.

#### **d) Bau- und Raumplanungsausschuss**

Derzeit erfolgen die Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes sowie die Bearbeitung der vorliegenden Umwidmungsansuchen.

## D. BESCHLÜSSE

### 1. Festlegung der Gebühren und Hebesätze für das Jahr 2016

Der Gemeindevorstand hat sich mit den Gebührensätzen für das Jahr 2016 befasst und größtenteils eine Erhöhung um 1,5 % bzw. auf Grundlage der erfolgten Nachkalkulationen vorgeschlagen. Auf Antrag des Gemeindevorstandes genehmigt die Gemeindevertretung mit 22 : 2 Stimmen, die Gegenstimmen kommen von GV Matthias Gabriel und und BV Gerhard Wieser, die Änderung der Verordnungen wie folgt:

#### 1.1. Kindergarten:

Die Gemeindevertretung von Göfis hat mit Beschluss vom 12. November 2015 aufgrund der Ermächtigung der §§ 14 Abs 1 Z 14 und 15 Abs 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl I Nr 103/2007 idgF und aufgrund § 50 Gemeindegesetz, LGBl Nr 40/1985 idgF die Elternbeiträge für den Kindergarten wie folgt festgelegt:

##### § 1

Für den Besuch eines Kindergartens ist je Kind ein monatlicher Beitrag von Euro 40,75 (inkl. MwSt.) zu leisten. In diesem Beitrag ist ein pauschaler Materialbeitrag für Bastelmaterialien enthalten.

##### § 2

Besuchen aus einer Familie gleichzeitig mehrere Kinder den Kindergarten, so ist für das zweite und jedes weitere kindergartenbeitragspflichtige Kind ein monatlicher Beitrag von Euro 22,08 (inkl. MwSt.) zu entrichten. In diesem Beitrag ist ein pauschaler Materialbeitrag für Bastelmaterialien enthalten.

##### § 3

Für Kinder, die am 31. August vor Beginn des Kindergartenjahres ihr fünftes Lebensjahr bereits vollendet haben, ist der Besuch des Kindergartens entgeltfrei.

##### § 4

Diese Verordnung tritt am 1. September 2016 in Kraft. Gleichzeitig verliert die Verordnung über die Einhebung von Kindergartenbeiträgen vom 6. November 2014 ihre Wirksamkeit.

#### 1.2. Wassergebühren:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Göfis hat mit Beschluss vom 12. November 2015 aufgrund der Ermächtigung der §§ 14 Abs 1 Z 14 und 15 Abs 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl I Nr 103/2007 idgF und gemäß § 11 der Wassergebührenverordnung vom 24. November 1999 idgF die Wassergebührensätze wie folgt festgelegt:

##### 1. Beitragssatz:

Der Wasserversorgungs-Beitragssatz beträgt: Euro 25,33



## **2. Wasserzählergebühr:**

Die monatliche Wasserzählergebühr beträgt pro Zähler: Euro 2,88

## **3. Wasserbezugsgebühren:**

Die Wasserbezugsgebühren pro m<sup>3</sup> Wasser betragen: Euro 1,15

## **4. Schlussbestimmung:**

Bei allen angeführten Gebührensätzen ist die Mehrwertsteuer enthalten. Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2016 in Kraft. Gleichzeitig verlieren alle bisherig verordneten Wassergebührensätze ihre Gültigkeit.

### **1.3. Kanalgebühren:**

Die Gemeindevertretung von Göfis hat mit Beschluss vom 12. November 2015 aufgrund der Ermächtigung der §§ 14 Abs 1 Z 14 und 15 Abs 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl I Nr 103/2007 idgF sowie der §§ 12, 19, 20 und 22 des Kanalisationsgesetzes, LGBl. Nr. 5/1989 idgF und der Kanalordnung der Gemeinde Göfis vom 31. März 1993 idgF verordnet:

#### **§ 1 Beitragssätze**

Die Beitragssätze als Grundlage zur Berechnung der Kanalanschlussbeiträge werden wie folgt festgesetzt:

- a) für die Einleitung vorgeklärter Abwässer mit Euro 26,36
- b) für die Einleitung ungeklärter Abwässer mit Euro 39,55
- c) Der Beitragssatz als Grundlage für die Berechnung der Nachtragsbeiträge für die Umstellung der Anschlüsse von der bisherigen Einleitung vorgeklärter Abwässer auf die Einleitung ungeklärter Abwässer wird mit Euro 13,19 festgesetzt.

Die Beitragssätze sind jeweils incl. Mehrwertsteuer.

Das sind im Fall a) 8 % und im Fall b) 12 % jenes Betrages, der den Durchschnittskosten für die Herstellung eines Laufmeters Rohrkanal für die Abwasserbeseitigungsanlage im Durchmesser von 400 mm in einer Tiefe von 3 m entspricht.

#### **§ 2 Gebührensätze**

Die Gebührensätze (§ 16 Kanalordnung) betragen:

- a) wenn nur geklärte Abwässer eingeleitet werden dürfen (auch Niederschlagswasser) je m<sup>3</sup> Euro 1,98
  - b) für die Einleitung ungeklärter Abwässer je m<sup>3</sup> Euro 2,54
- jeweils incl. Mehrwertsteuer.

#### **§ 3 Gültigkeit**

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2016 in Kraft. Gleichzeitig verlieren alle bis dahin verordneten Kanalisationsabgabensätze ihre Gültigkeit.

### **1.4. Müllgebühren:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Göfis hat mit Beschluss vom 12. November 2015 aufgrund der Ermächtigung der §§ 14 Abs 1 Z 14 und 15 Abs 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl I Nr 103/2007 idgF,

in Verbindung mit den §§ 16 bis 18 Vorarlberger Abfallwirtschaftsgesetz, LGBl. Nr. 1/2006, und § 4 der Abfallgebührenverordnung vom 14. Dezember 2006 die Abfallgebührensätze wie folgt festgelegt:

### 1. Grundgebühren:

- |  |         |
|--|---------|
| a) Die Grundgebühr pro Haushalt                | € 40,41 |
| b) Die Grundgebühr für sonstige Abfallbesitzer | € 40,41 |

### 2. Abfuhrgebühren (Sack- und Entleerungsgebühren):

- |   |        |
|---|--------|
| a) Sackgebühr für Bioabfälle für Säcke mit 8 Liter                | € 0,96 |
| Sackgebühr für Bioabfälle für Säcke mit 15 Liter                  | € 1,66 |
| b) Sackgebühr für Restmüll für Säcke mit 20 Liter                 | € 1,66 |
| Sackgebühr für Restmüll für Säcke mit 40 Liter                    | € 3,39 |
| Sackgebühr für Restmüll für Säcke mit 60 Liter                    | € 5,06 |
| c) Gebühr für die Entleerung von Eimern für Restmüll mit 35 Liter | € 2,84 |
| Gebühr für die Entleerung von Eimern für Restmüll mit 55 Liter    | € 5,02 |
| Gebühr für die Entleerung von Eimern für Restmüll mit 60 Liter    | € 5,48 |

### 3. Gebühr für sperrige Abfälle:

Die Gebühr für die Wertmarke zur Abholung von sperrigen Hausabfällen für höchstens 0,5 m<sup>3</sup> oder maximal 35 kg beträgt € 10,15

### 4. Gebühr für sperrige Gartenabfälle:

- |   |                  |
|---|------------------|
| a) Die Gebühr für die Abgabe von sperrigen Gartenabfällen bei der Altstoffsammelstelle beträgt für Haushaltsmengen von insgesamt bis 2 m <sup>3</sup> pro m <sup>3</sup>  | € 2,50           |
| b) Die Gebühr für die Abgabe von sperrigen Gartenabfällen bei der Altstoffsammelstelle beträgt für Haushaltsmengen von insgesamt über 2 m <sup>3</sup> pro m <sup>3</sup> | € 5,00           |
| c) Die Gebühr für die Abgabe von Sperrigen Gartenabfällen bei der Altstoffsammelstelle beträgt für Haushalts-Kleinmengen unter einem m <sup>3</sup>                       | € 1,40           |
| d) Die Gebühr für das Häckseln von sperrigen Gartenabfällen mit dem mobilen Häckseldienst beträgt pro m <sup>3</sup> mindestens jedoch                                    | € 2,90<br>€ 5,00 |
| e) Die sonstigen Abfallgebühren betragen:   |                  |
| Bauschutt 1 m <sup>3</sup>  | € 22,00          |
| Bauschutt 1 Schubkarren   | € 2,80           |
| Bauschutt 1 Kübel   | € 0,30           |
| Flachglas pro kg  | € 0,15           |
| Altholz pro kg  | € 0,30           |
| Autoreifen pro Stück  | € 2,00           |
| Sperrmüll pro kg  | € 0,30           |

### 5. Schlussbestimmung:

Bei allen angeführten Gebührensätzen ist die Mehrwertsteuer enthalten. Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2016 in Kraft. Gleichzeitig verliert die bisherige Verordnung der Abfallgebührensätze ihre Gültigkeit.

## **1.5. Friedhofsgebühren:**

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung vom 12. November 2015 beschlossen, aufgrund der Ermächtigung der §§ 14 Abs 1 Z 14 und 15 Abs 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl I Nr 103/2007 idgF, in Verbindung mit den §§ 42 – 51 des Gesetzes über das Leichen- und Bestattungswesen, LGBl. Nr. 58/1969 idgF und der Friedhofsordnung der Gemeinde Göfis, Friedhofsgebühren nach Maßgabe folgender Bestimmungen einzuheben.

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Friedhofsgebührenverordnung gilt für den Friedhof der Gemeinde Göfis und der als Leichenaufbahrungsraum zur Verfügung stehenden St.-Sebastians-Kirche.

### **§ 2 Allgemeines und Begriffsbestimmungen**

1) Die Gemeinde hebt zur Deckung ihres Aufwandes, der ihr durch den Betrieb des Friedhofes und dem Leichenaufbahrungsraum entsteht, nachstehende Friedhofsgebühren ein, nämlich Grabstättengebühren, Verlängerungsgebühren, Bestattungsgebühren, Enterdigungsgebühren und Aufbahrungsgebühren.

2) Benützungsberechtigter an einer Grabstätte ist, wem mittels Bescheid des Bürgermeisters das Benützungsrecht an einer Grabstätte zugewiesen worden ist.

### **§ 3 Grabstättengebühren**

Die Grabstättengebühren für die Sondergräber werden für die Dauer eines Benützungsrechtes (§§ 4 und 5 der Friedhofsordnung) wie folgt festgesetzt:

a) Gräber in den Hauptfeldern	€ 646,26
b) Gräber an der Friedhofsmauer	€ 646,26
c) Familiengräber an der Friedhofsmauer für zwei Personen	€ 2.213,90
d) Familiengräber an der Friedhofsmauer für vier Personen	€ 3.566,63
e) Familiengräber im Feld	€ 2.213,90
f) Kindergräber	€ 85,79
g) Urnengräber in der Urnenwand	€ 646,26
h) Gemeinschaftsgrabstätte pro Bestattung	€ 151,99

### **§ 4 Verlängerungsgebühren**

1) Für die Verlängerung eines Benützungsrechtes sind Gebühren in der Höhe der Grabstättengebühren gemäß § 3 entsprechend der Dauer der Verlängerung anteilmäßig zu entrichten.

2) Bei einer Verlängerung des Benützungsrechtes nach § 38 Abs. 5 Bestattungsgesetz sind die Gebühren in der Höhe der Grabstättengebühren gemäß § 3 anteilmäßig zu entrichten.

### **§ 5 Bestattungsgebühren**

1) Die Gebühr für die Bestattung einer Leiche beträgt:

a) bei einer Grabtiefe bis zu 1,00 m	€ 269,47
b) bei einer Grabtiefe über 1,00 m	€ 724,79

2) Die Gebühr für die Beisetzung einer Urne beträgt:

a) in einem Erdgrab	€ 216,72
b) in einer Urnennische der Urnenwand	€ 37,51



3) Für jede Bestattung ist für die Benützung der Gemeindefriedhofseinrichtung eine einmalige Gebühr von € 60,-- zu entrichten.

### **§ 6 Enterdigungsgebühren**

Für eine Enterdigung einer Leiche oder einer Urne sind dieselben Gebühren zu entrichten, wie sie im § 5 für Bestattungen bzw. Beisetzungen festgelegt sind.

### **§ 7 Aufbahrungsgebühren**

Für jede Aufbahrung in der St.-Sebastians-Kirche ist eine Aufbahrungsgebühr für den ersten angefangenen Kalendertag von € 90,-- und jeden weiteren von € 30,-- zu entrichten.

### **§ 8 Verzicht auf das Benützungsrecht**

Bei vorzeitigem Verzicht auf das Benützungsrecht an einer Grabstätte (§ 40 Abs. 1 lit. b des Bestattungsgesetzes) erfolgt mit Ausnahme von § 8 Abs. 5 der Friedhofsordnung keine Rückerstattung der bereits entrichteten Friedhofsgebühren.

### **§ 9 Stilllegung und Auflassung des Friedhofes**

Bei Stilllegung oder bei Auflassung des Friedhofes (§§ 34 und 35 des Bestattungsgesetzes) sind die bereits entrichteten Friedhofsgebühren anteilmäßig an die Benützungsberechtigten zurückzuerstatten.

### **§ 10 Gebührenvorschreibung und Fälligkeit**

- 1) Die Vorschreibung der Friedhofsgebühren erfolgt mittels Bescheid durch den Bürgermeister.
- 2) Die Friedhofsgebühren sind einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

### **§ 11 Gebührenschuldner**

- 1) Schuldner der Grabstättengebühr (§ 3), der Verlängerungsgebühr (§ 4) und der Enterdigungsgebühr (§ 6) ist der Benützungsberechtigte. Die Bestattungsgebühr (§ 5) und die Aufbahrungsgebühr (§ 7) schuldet derjenige, der nach § 3 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes für die Bestattung der Leiche zu sorgen hat oder derjenige, der, ohne dass ihn eine Verpflichtung nach § 3 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes trifft, die Sorge für die Bestattung auf sich nimmt.
- 2) Sind nach Abs. 1 mehrere Personen zur Entrichtung der Gebühr verpflichtet, so sind sie Gesamtschuldner.
- 3) Ist ein Schuldner im Sinne des Abs. 1 nicht oder nicht mehr vorhanden, so sind bis zur Einantwortung der Nachlass nach dem Bestatteten, danach die Erben Schuldner der Friedhofsgebühren.
- 4) Dem Schuldner steht ein Ersatzanspruch in der Höhe der geleisteten Friedhofsgebühren gegenüber den Personen zu, die aufgrund gesetzlicher, vertraglicher oder sonstiger Verpflichtungen zur Übernahme der Bestattungskosten verpflichtet sind.

## **§ 12 Schlussbestimmungen**

Diese Friedhofsgebühren-Verordnung tritt am 1. Jänner 2016 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt tritt die bisherige Friedhofsgebühren-Verordnung außer Kraft.

### **1.6. Hausnummerierung:**

Die Gemeindevertretung von Göfis ändert auf Grund des Beschlusses vom 12. November 2015 die von der Gemeindevertretung am 25. September 1996 auf Grund des § 15 Abs. 4 und 6 des Gemeindegesetzes, LGBl. Nr. 40/1985, idgF. erlassene Verordnung über die einheitliche Hausnummerierung und deren Kostenersätze wie folgt:

#### **1.**

§ 2 hat zu lauten:

Der Gebäudeeigentümer hat einen Kostenersatz für die Herstellung und Montage des Hausnummernschildes in der Höhe von Euro 25,-- (incl. Mehrwertsteuer) zu leisten.

#### **2.**

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2016 in Kraft. Gleichzeitig verliert der bis dahin verordnete Kostenersatz seine Gültigkeit.

### **2. Genehmigung von Grundeinlösungsverträgen für das Kanal- und Straßenbauprojekt „Büttels“.**

Die für diese Sitzung geplante Genehmigung von Grundeinlösungsverträgen für das Kanal- und Straßenbauprojekt „Büttels“ mit Breuss Roland und Anita, Büttels 10, Göfis und Valerio Simones Katharina, Gässele 2, Göfis, ist nicht mehr erforderlich, da die Gemeindevertretung diese bereits in der Sitzung vom 6. November 2014 genehmigte.

### **3. Beschlussfassung Räumliches Entwicklungskonzept Walgau sowie Teil-REK Räumliches Entwicklungskonzept Göfis.**

#### **3.1. Teil-REK Göfis**

Das Räumliche Entwicklungskonzept Göfis (Teil-REK Göfis) ist ein eigenständiges Konzept in der Planungshoheit der Gemeinde Göfis und zugleich Teil des REK Walgau. Dazu wurde das REK Göfis aus dem Jahr 2006 um die Leitlinien zur baulichen Entwicklung ergänzt, sowie neu strukturiert und an die inhaltliche Gliederung der anderen Räumlichen Entwicklungskonzepte angepasst.

Das Räumliche Entwicklungskonzept Göfis wurde mit den entsprechenden Planungen der Nachbargemeinden abgestimmt und die Gemeinden gehört. Weiters wurde das Land Vorarlberg in den Planungsprozess eingebunden und es erfolgte eine maßgebliche Beratung seitens des Landes.

Die Gemeindevertretung hat den Entwurf des Räumlichen Entwicklungskonzeptes Göfis am 3. Juli 2014 beschlossen. Die öffentliche Auflage des

Entwurfes erfolgte in der Zeit vom 13. Oktober 2014 bis zum 25. November 2014. Im Rahmen einer Kundmachung wurde darauf Aufmerksam gemacht, dass Änderungsvorschläge eingebracht werden können.

Änderungsvorschläge wurden von Kerstin Ritzler und der Fraktion Grüne und Parteifreie, Bürgerliste Göfis eingebracht.

Die eingebrachten Änderungsvorschläge liegen der Gemeindevertretung vor. Mit diesen hat sich auch der Bau- und Raumplanungsausschuss befasst und diese teilweise einbezogen.

Vzbgm. Caroline Terzer, MSc, lobt die Überarbeitung und bedankt sich beim Bau- und Raumplanungsausschuss für das Engagement.

Bgm. Helmut Lampert stellt den Antrag Nr. 3.1., das vorliegende Räumliche Entwicklungskonzept Göfis zu beschließen.

Die Gemeindevertretung stimmt dem Antrag Nr. 3.1. des Bürgermeisters einstimmig zu.

Das Räumliche Entwicklungskonzept Göfis ist als Bestandteil der Niederschrift in der Urkundensammlung der Gemeinde hinterlegt.

### **3.2. REK Walgau**

Das Räumliche Entwicklungskonzept Walgau (REK Walgau) formuliert im Sinne eines raumplanerischen Leitbildes die Grundsätze und Ziele für die Raum- und Siedlungsentwicklung in der Region Walgau. Es ergänzt die Räumlichen Entwicklungskonzepte der Gemeinden und ist für diese eine Arbeitsgrundlage. Es ist die freiwillige Selbstverpflichtung der Walgau-Gemeinden, in der sie sich auf gemeinsame Planungsziele verständigen.

Die Gemeindevertretung hat den Entwurf des Räumlichen Entwicklungskonzeptes Walgau am 3. Juli 2014 beschlossen. Die öffentliche Auflage des Entwurfes erfolgte in der Zeit vom 13. Oktober 2014 bis zum 25. November 2014. Im Rahmen einer Kundmachung wurde darauf Aufmerksam gemacht, dass Änderungsvorschläge eingebracht werden können.

Während des Auflagezeitraumes sind keine Änderungsvorschläge eingelangt.

Das Räumliche Entwicklungskonzept Walgau wurde mit den entsprechenden Planungen der Nachbargemeinden abgestimmt und die Gemeinden gehört. Weiters wurde das Land Vorarlberg in den Planungsprozess eingebunden und es erfolgte eine maßgebliche Beratung seitens des Landes.

Bgm. Helmut Lampert stellt den Antrag Nr. 3.2, das vorliegende Räumliches Entwicklungskonzept REK Walgau zu beschließen.

Die Gemeindevertretung stimmt dem Antrag Nr. 3.2. des Bürgermeisters einstimmig zu.

Das Räumliche Entwicklungskonzept ist als Bestandteil der Niederschrift in der Urkundensammlung der Gemeinde hinterlegt.

#### **4. Änderung der Leitlinien über die bauliche Entwicklung in Göfis.**

Die Leitlinien zur baulichen Entwicklung enthalten einen Beurteilungskatalog mit Bonuspunkten, die als Basis für eine Ausnahmegenehmigung von der Verordnung über das Maß der baulichen Nutzung herangezogen werden.

Bislang kam es immer wieder zu Problemen bei der Nachverdichtung von Eigenheimen, da dafür nur ein Bonuspunkt erlangt werden konnte.

Seitens des Bau- und Raumplanungsausschuss ergeht daher die Empfehlung, diese Position auf fünf Bonuspunkte zu erhöhen und die Mehrpunkte in anderen Bereichen einzusparen.

GV Karl Zimmermann, MSc, spricht sich für die Beibehaltung der vier weiteren Bonuspunkte, da dadurch Bauwerbern verschiedene Zugangsweisen zur Erlangung von Bonuskriterien offenstehen.

Vzbgm. Caroline Terzer, MSc, regt im Weiteren an, auch für ökologische Maßnahmen Bonuspunkte zu vergeben.

GV Karl Zimmermann, MSc, stellt den Antrag, den Bereich „Nachverdichtung, Anbau oder Erweiterung bestehender Bauten mit guter ortsräumlicher Eingliederung“ von einem auf fünf Bonuspunkte zu erhöhen.

Die Gemeindevertretung stimmt dem Antrag des GV Zimmermann einstimmig zu.

Eine Ausfertigung der gesamten Bonuskriterien ist der Niederschrift in der Anlage Nr. 2 angeschlossen.

#### **5. Änderung des Bebauungsplanes Kirchbühel.**

Mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 20. Jänner 1981 wurde der Teilbepauungsplan Nr. 2 „Kirchbühel“ erlassen. Zweck des Bebauungsplanes war, ein noch unverbautes Gebiet im Rahmen einer verdichteten Bauweise mit Weganlagen, Gemeinschaftsgaragen etc. zu erschließen.

In den vergangenen 30 Jahren wurden immer wieder Kleinbebauungen durchgeführt, die grundsätzlich im Bebauungsplan nicht vorgesehen waren. Diese Bebauungen sind offensichtlich für die Bewohnerinnen und Bewohner sehr bedeutsam und es gilt, eine Möglichkeit zu finden, unter der dies möglich gemacht werden kann.

Es ist daher geplant, die bebauten Liegenschaften aus dem Bebauungsplan zu nehmen. Damit unterliegenden die genannten Kleinbauprojekte ausschließlich dem Baugesetz, d.h. wenn die Abstände bzw. Ausnahmen von der Einhaltung von Abstandsflächen seitens der Anrainer genehmigt werden, können diese nach dem Baugesetz bewilligt werden.

Es wurde bereits eine Anrainerversammlung einberufen in der die vom Bebauungsplan betroffenen Anrainer die geplante Vorgangsweise der Gemeinde begrüßten.



Bgm. Helmut Lampert stellt den Antrag, den Beschluss über die beabsichtigte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Kirchbühel“ zu fassen und die nach dem Raumplanungsgesetz erforderliche Auflage durchzuführen. Die beabsichtigte Änderung umfasst den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes auf die noch unbebauten Grundstücke bzw. wenn Doppelhäuser vorgesehen sind, auch die bebauten Grundstücke, an die noch ein anbaupflichtiges Haus errichtet werden muss, zu reduzieren. Der Bebauungsplan umfasst somit noch die Grundstück Gst.Nr. 3592, 3588, 3589, 3597 und 3598. Eine Plandarstellung mit den rot umrahmten Flächen des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist in der Beilage Nr. 3 als Bestandteil der Niederschrift angeschlossen.

Die Gemeindevertretung stimmt dem Antrag des Bürgermeisters einstimmig zu.

#### **6. Festlegung der Landwirtschaftsförderung.**

Der Forst- und Landwirtschaftsausschuss hat sich mit der Neukonzeption der Landwirtschaftsförderung befasst. Diese soll nun neu nachfolgenden Förderungszweck in Anlehnung an die Umweltbeihilfe des Landes beinhalten:

Die Produktion regionaler Lebensmittel, die teils unter schwierigen Bedingungen bewirtschaftete Kulturlandschaft, die Vielfalt an Betrieben und die Menschen, die auf den Bauernhöfen leben und arbeiten, prägen die Vorarlberger Landwirtschaft und schaffen eine attraktive Heimat und die Grundlage für einen erfolgreichen Tourismus. Die wichtigen Leistungen für die Gesellschaft, die täglich von den Landwirten erbracht werden, verdienen Anerkennung und Dank und werden auch vom Land Vorarlberg mit der Umweltbeihilfe abgegolten.

Die Umweltbeihilfe des Landes Vorarlberg bewertet Maßnahmen nachfolgender Bereiche:

- Biologische Wirtschaftsweise
- Umweltgerechte Bewirtschaftung
- Verzicht auf ertragssteigernde Betriebsmittel im Grünland
- Verzicht auf ertragssteigernder Betriebsmittel im Ackerbau
- Weidehaltung (Rinder, Schafe und Ziegen)
- Auslauf (Rinder, Schafe und Ziegen)
- Pflege von Naturschutzflächen
- Mahd von Steiflächen
- Bewirtschaftung von Bergmähdern
- Alpengprämie für Milchkühe
- Alpengprämie für Mutterkühe
- Alpengprämie für Schafe
- Alpengprämie für Ziegen

GV Walter Lampert bedankt sich bei GR Werner Gabriel für das Engagement in der Neukonzeption der Förderung und stellt den Antrag:



Die Gemeinde Göfis wird den Gölfner Landwirten, die die überwiegende Bewirtschaftung ihrer landwirtschaftlichen Flächen in Göfis durchführen, in den Jahren 2015 bis 2019 eine jährliche Landwirtschaftsförderung wie folgt gewähren:

Bis zu einem von der Verwaltung festgelegten Abgabetermin können die Landwirte Kopien der Umweltbeihilfe des Landes im Gemeindeamt einreichen. Die Landwirte werden jährlich über den Abgabetermin schriftlich informiert. Diese Einreichung gilt dann als Förderantrag.

Der von der Gemeindevertretung budgetierte Betrag für die jährliche Landwirtschaftsförderung wird im Verhältnis der vom Land gewährten Förderungsbeträge an die eingereichten Förderungswerber ausbezahlt. Die Auszahlung erfolgt jeweils jährlich innerhalb der Förderungsperiode von 2015 bis 2019.

Die Gemeindevertretung stimmt dem Antrag des GV Lampert einstimmig zu.

**7. Neuerliche Vorlage des Ansuchens der Alge innotex AG um eine Ausnahmegenehmigungen nach § 35 Raumplanungsgesetz von der Verordnung über das Maß der baulichen Nutzung für die Errichtung eines Wohnbauprojektes im Pfründeweg.**

Seitens der Firma Alge innotex AG ergeht erneut der Antrag um eine Ausnahmegenehmigung nach § 35 Raumplanungsgesetz von der Verordnung über das Maß der baulichen Nutzung für die Errichtung eines Wohnbauprojektes im Pfründeweg.

Bisher wurde eine solche Ausnahmegenehmigung mit Beschluss vom 18. Juni 2015 mit nachfolgenden Bedingungen gefasst:

- Maximale Baunutzungszahl von 80
- Zuweisung der Hälfte der Wohnungen durch die Gemeinde
- Maximaler Mietsatz € 7,70 inkl. MwSt. für die von der Gemeinde zugewiesenen Wohnungen.
- Für die andere Hälfte der Wohnungen gilt ein freier Mietsatz
- Die Anmietung eines Tiefgaragenplatzes muss Bestandteil des Mietvertrages sein.

Seitens der Firma Alge innotex AG wurde nun ein neuerlicher Vorschlag mit der Begründung eingereicht, dass der Beschluss vom 18. Juni 2015 der Gemeindevertretung finanziell nicht umsetzbar sei.

- Maximale Baunutzungszahl von 80
- Zuweisungsrecht aller 16 Wohnungen durch die Gemeinde
- Maximaler Mietsatz € 8,90 inkl. MwSt. für alle Wohnungen
- Keine Tiefgarage, das Erdgeschoss wird als offene Garage ausgeführt.

Die Obfrau des Bau- und Raumplanungsausschusses spricht sich aus baugestalterischen Gründen und der Zentrumsnähe für das Ursprungsprojekt mit nachfolgenden Eckpunkten aus:

- Baunutzungszahl über 90
- 20 Wohnungen
- maximaler Mietsatz € 9,40
- mit Tiefgarage

Argumentationen für dieses Projekt sind:

- Der Gestaltungsbeirat empfiehlt eine Tiefgarage und kritisiert die Ständerbauweise mit offenen Garagen.
- Im Erdgeschoss können qualitätsvolle Wohnungen anstelle von Parkflächen gestaltet werden.
- mehr Wohnungen für junge Gönner/innen
- sparsamer Umgang mit Grund und Boden im Ortszentrum

Argumentationen gegen dieses Projekt sind:

- Inkonsequenz der bisherigen Entscheidungen
- Die Ausnahme ist in keiner Weise durch die Bonuskriterien gedeckt.
- Vergleichbarkeit mit anderen Projekten
- Leistbarkeit einer Wohnung ist ein zentrales Kriterium

Vzbgm. Caroline Terzer, MSc, stellt den Antrag Nr. 7.1., einen Beschluss in Anlehnung an jenen vom 18. Juni 2015 wie folgt zu fassen:

- maximale Baunutzungszahl von 80
- Zuweisung aller 16 Wohnungen durch Gemeinde
- maximaler Mietsatz € 8,90 inkl. MwSt. für alle Wohnungen
- keine Tiefgarage

Die Gemeindevertretung stimmt über den Antrag Nr. 7.1. von Vzbgm. Terzer mit 12 : 12 Stimmen ab. Die Gegenstimmen kommen von den zehn Mandataren der Dorfliste und von GV Mathias Gabriel und Gort Helmut.

GV DI Sonja Entner stellt den Antrag Nr. 7.2., das Ursprungsprojekt mit nachfolgenden Eckpunkten zu genehmigen:

- Baunutzungszahl über 90
- 20 Wohnungen
- maximaler Mietsatz € 9,40
- mit Tiefgarage

Die Gemeindevertretung lehnt den Antrag Nr. 7.2. von GV DI Entner mit 14 : 10 Stimmen ab. Zugestimmt haben alle zehn Mandatare der Dorfliste Göfis.

Somit bleibt dieser Tagesordnungspunkt ohne Entscheidung.

**8. Genehmigung der Niederschrift über die 4. Gemeindevertretungssitzung vom 24. September 2015.**

Gegen die Niederschrift der 4. Gemeindevertretungssitzung vom 24. September 2015, die in einer Ausfertigung allen Parteifractionen übermittelt wurde und zudem im Gemeindeamt zur Einsicht für die Gemeindevertreter aufgelegt ist, wurden keine Einwendungen erhoben.

Bgm. Helmut Lampert stellt den Antrag, diese Verhandlungsschrift zu genehmigen.

Die Gemeindevertretung stimmt dem Antrag des Bürgermeisters einstimmig zu.

**9. Allfälliges:**

GV DI Siegbert Terzer verweist auf den in Bregenz stattfindenden Klimagipfel und regt an, Bonuskriterien im Bereich Umwelt anzudenken.

GV Matthias Gabriel verweist auf eine zugewachsene Sitzbank im Bereich Hoher Sattel.

GV Karl Zimmer, MSc, regt die Vermessung und Übergabe des Teilstückes Tscholweg an.

Herbert Lampert regt die Beschriftung „für Kinder haften die Eltern“ im bugo-Garten an.

Zur Anfrage von GR Klaus Schmid vermerkt der Bürgermeister, dass die Ausschreibung seitens der Ärztekammer für die Gemeindearztstelle bis 27. November 2015 läuft. Es wurden bereits Gespräche mit einem potenziellen Bewerber geführt.

Ende der Sitzung: 21.45 Uhr

Der Vorsitzende:



Der Schriftführer:



6811 GÖFIS, KIRCHSTRASSE 2  
TELEFON: +43 5522 72715  
E-MAIL: GEMEINDEAMT@GÖFIS.AT  
INTERNET: WWW.GÖFIS.AT  
DVR: 0095150, UID: ATU 41343300

Zahl

004-01/04

Sachbearbeitung

Rudi Malin

+43 5522 72715-102

05. November 2015

**Einladung zur 5. öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung  
am Donnerstag, dem 12. November 2015, um 20.00 Uhr im Konsumsaal**

Nach den Berichten des Bürgermeisters und aus den Ausschüssen ist nachfolgende Tagesordnung zu erledigen:

**TAGESORDNUNG**

1. Festlegung der Gebühren und Hebesätze für das Jahr 2016
2. Genehmigung von Grundeinlösungsverträgen für das Kanal- und Straßenbauprojekt „Büttels“.
3. Beschlussfassung Räumliches Entwicklungskonzept Walgau sowie Teil-REK Räumliches Entwicklungskonzept Göfis.
4. Änderung der Leitlinien über die bauliche Entwicklung in Göfis.
5. Änderung des Bebauungsplanes Kirchbühel.
6. Festlegung der Landwirtschaftsförderung.
7. Neuerliche Vorlage des Ansuchens der Alge innotex AG um eine Ausnahmegenehmigungen nach § 35 Raumplanungsgesetz von der Verordnung über das Maß der baulichen Nutzung für die Errichtung eines Wohnbauprojektes im Pfründeweg.
8. Genehmigung der Niederschrift über die 4. Gemeindevertretungssitzung vom 24. September 2015.
9. Allfälliges.

Mit freundlichen Grüßen

Helmut Lampert, Bürgermeister

**Bestätigung über die Kundmachung:**  
Angeschlagen an der Amtstafel beim  
Gemeindeamt Göfis am 5.11.15  
Abgenommen am 13.11.15 *bk*



Objekt:

Gebietstyp:

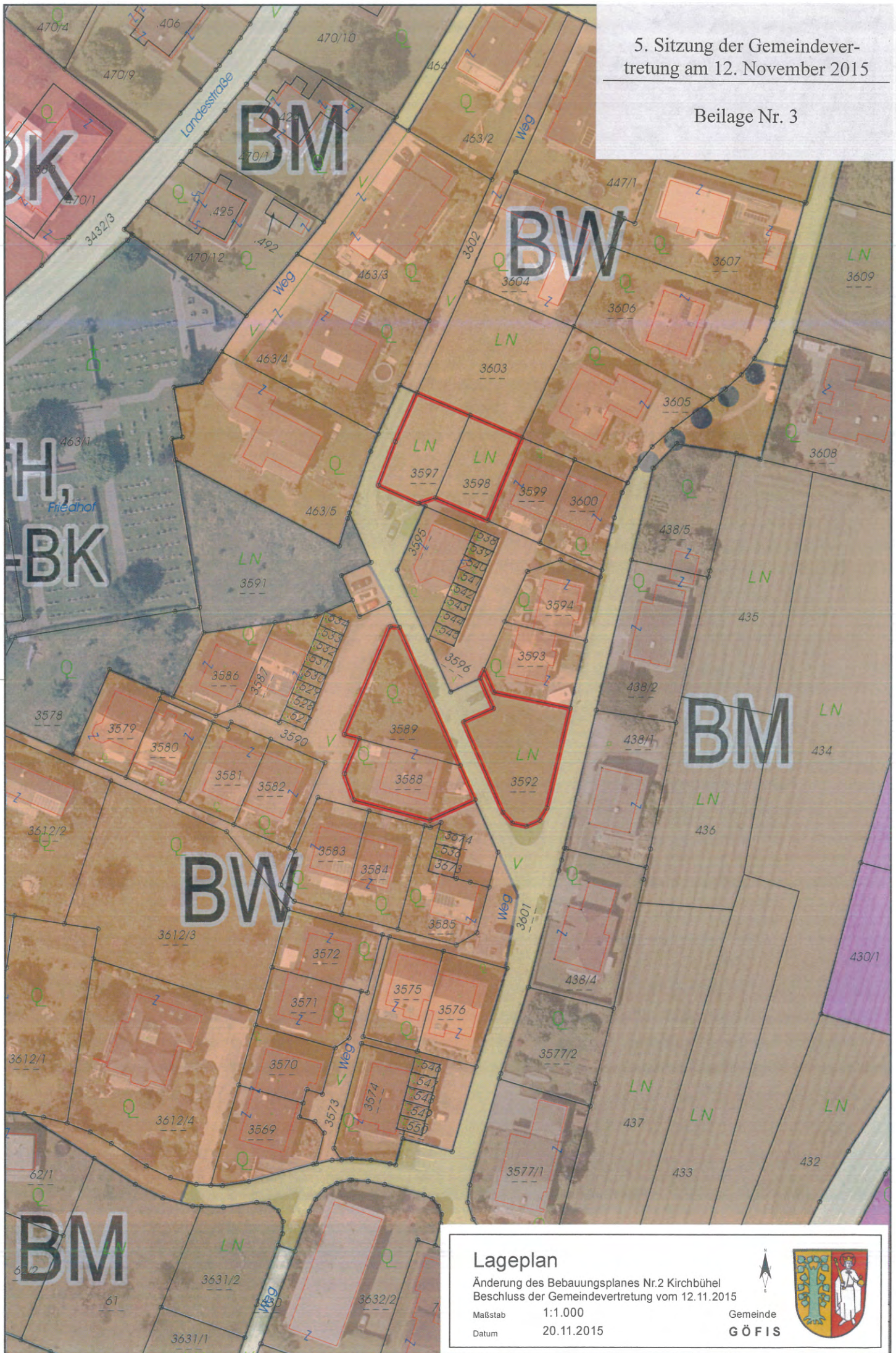
Beilage Nr. 2

Kriterien	Überarbeitung erforderlich	Pflicht gut erfüllt	Bonuspunkt gut erfüllt	maximale Bonuspunkt	Bemerkungen
<b>Ortsräumliche Eingliederung, Orts- und Landschaftsbild</b>					
Einbindung des Baukörpers in die Umgebung und an das bestehende Gelände angepasst					
Massstäblichkeit des Baukörpers, Körnung und Dimensionierung der umgebenden Bauten aufgenommen					
Freiräume mit Durchsicht für die umliegenden Grundstücke gewährleistet (in deren Belichtungs- und Aussichtshauptrichtung)				2	
Gestalterische Reaktion des Bauprojektes auf den Ort (Umgebung)				2	
Nachverdichtung, Anbau oder Erweiterung bestehender Bauten mit guter ortsräumlicher Eingliederung				5	
Qualität der Aussenraumgestaltung, Bepflanzung mit Bäumen und heimischen Sträuchern				1	
Durchführung eines Architekturwettbewerbs mit mind. 5 qualifizierten Teilnehmern				4	
<b>Ökologische und soziale Nachhaltigkeit</b>					
Minimierung befestigter Flächen und Grünflächen vorhanden, Bündeln von Zufahrten, kurze Wegführungen ab bestehendem Strassennetz					
Vernetzung von Grünkorridoren, siedlungsgliedernden Grünzügen, zusammenhängende grenzüberschreitende Grünflächen					
Schaffung von kommunikationsfördernden Begegnungsplätzen, Gemeinschaftsräumen oder sonstigen siedlungsbezogenen				2	
Einrichtung von öffentlichen und halböffentlichen Freiflächen z.B. Kinderspielplatz				1	
Nutzungsmischung (z.B. Geschäft, Büro und Wohnung)				1	
Umnutzung bestehender Bauten (Änderung der Verwendung z.B. bisher Arbeiten, neu Wohnen)				1	
Mischung von Miet- und Eigentumswohnungen, Wohnungsgrössenmix				1	
Gemeinnütziger Bauwerber				1	
<b>Qualität des Bauprojektes</b>					
Minimierung der Geländeänderungen, grenzüberschreitender natürlicher Verlauf des Geländes					
Stützmauern reduziert auf das mit der Bauaufgabe verbundene notwendige Ausmass, naturnahes Gestalten des Geländes nach Bauführung, keine groben Steinschichtungen					
Höhenlage des Erdgeschosses (+/- OK FFB) an das bestehende Gelände angepasst					
Gestalterische Qualität der Architektur, der Proportionen des Volumens und der Fassaden				1	
Strukturelle Qualität des Bauprojektes, Grundriss Anordnung und Ausrichtung der Räume				1	
Harmonische Fassadengestaltung				1	
Qualitätsvolle (angemessene) Materialisierung				1	
Kompaktheit des Baukörpers, Nebenräume im Gebäude integriert				1	
Barrierefreies Bauen				1	
<b>Stellplätze</b>					
Grosszügige Flächen für das Abstellen von Fahrräder, Kinderwagen etc.					
gesetzlich geforderte Stellplätze (ohne Besucherstellplätze) im Gebäude integriert				2	
<b>Total Kriterien mit Bonuspunkten</b>				29	

Die Pflichtkriterien sind ohne Punktevergabe für einen positiven Baubescheid in guter Qualität zu erfüllen. Den Bonuskriterien werden mit unterschiedlicher Gewichtung Punkte zugewiesen.

Die Beurteilung dieser Kriterien, im speziellen der Beurteilung der Bonusansprüche liegt im Ermessensspielraum des beurteilenden Fachgremiums / der beurteilenden Fachperson. (Dadurch bleibt das Instrument flexibel und kann den zeitgenössischen Anforderungen entsprechen.)





**Lageplan**

Änderung des Bebauungsplanes Nr.2 Kirchbühel  
Beschluss der Gemeindevertretung vom 12.11.2015

Maßstab 1:1.000

Datum 20.11.2015



Gemeinde  
**GÖFIS**